

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 54.2a2

76247 Karlsruhe

Bearbeitet durch den  
LNV-AK Neckar-Odenwald  
Sprecher: Th. Hagendorn

Mosbach, den 4.01.2010

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
54.2a-8823 MBB Buchen //  
Sansenhecken

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

## **Genehmigungsantrag der Mineralstoffbehandlung Buchen GmbH zu Errichtung und Betrieb der Mineralstoffbehandlungsanlage Buchen in 74722 Buchen, Sansenhecken 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Die Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme des LNV-AK Neckar-Odenwald, der Ortsgruppe Buchen und des Kreisverbandes Neckar-Odenwald des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland.

Wir sehen ein Hauptproblem bei den Staub- und Geräuschemissionen.

- Grundproblem bei den Berechnungen:
  - Zum Beispiel: Bei Gleisschotter werden sich die meisten Giftanhaftungen (Pestizide, Phenole ..) an der Oberfläche befinden, von diesen Oberflächen werden diese gefährlichen Stoffe weitestgehend bei der Bearbeitung entnommen und an die Umgebungsluft abgegeben. Dies kann zu enormen Konzentrationen führen.
  - o Bei den Berechnung der Prognosen geht man aber von einem prozentualen Anteil dieser Stoffe und einer gleichmäßigen Durchmischung der Gesamtmenge aus. Diese Annahmen können zu einer enormen Fehlrechnung führen.
- Bis zu 200 g/h dürfen über den Abluftkamin an die Umgebung abgegeben werden, das ergibt in einem Jahr Staubmengen von **4,38 t/a.** (laut Unterlagen 3. 4 Staub S. 20). Bei einer Standzeit von 30 Jahren sind das 131,4 t.
- Ausgelegt ist die Anlage auf 8000 h/a (Lufttechnische Anlagen S. 10), sollten mengenmäßige und zeitliche Zusatzgenehmigungen in der Zukunft beantragt und evt. genehmigt werden, wäre ein Austrag bis zu **8 t/a** möglich. Bei einer Standzeit von 30 Jahren wären das 240 t.

- Die UVP 3. 7. geht von einer kurzfristigen Steuerung der Emissionen der Luft aus, inklusive einer Reduzierung – es wird nicht erläutert, wie die Schadstoffkonzentrationen an welchen Stellen gemessen werden und wer, ab welchen Konzentrationen und von welchen Stoffen die Anordnung zur Reduzierung gibt. Außerdem stellt sich die Frage, wie die Reduzierung erfolgen soll.
- ca. 250 Kg Schwermetalle befinden sich im Staub eines Jahres und mehr als 100 kg werden im Laufe eines Jahres emittiert (Tabelle 6-4), davon **22 kg Blei, 22 kg Kupfer und 38 kg Zink**. Bei einer Standzeit von 30 Jahren sind das 660 kg Blei, 660 kg Kupfer und 2640 kg Zink.
- Bereits bei unserer Stellungnahme zum Scopingtermin stellten wir fest, dass die Immissionen durch Staub in vielen Fällen sehr nahe an die Irrelevanzgrenze herankommen, diese aber nicht überschreiten. Bei Aufpunkt 1 sind die Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit 6 mal über 50 % und dreimal bei oder über 90 % der Irrelevanzgrenze. An der gleichen Stelle gibt der Wert von Arsen mit ca. 85 % Anlass zu Bedenken. Besonders nahe an der oben genannten Grenze liegen die Werte an Aufpunkt 2 beim Bodeneintrag. Von den 8 Werten sind nur 2 unter 50 %, die anderen sind bei oder über 90 %. Zink. Am nächsten sind Thallium und Kupfer mit 95 % und Zink mit 99 % (109,6 zu 108. Es drängt sich der Eindruck auf, dass in diesem Bereich „schön“ – gerechnet wurde.

#### Fazit:

Angenommen, die Anlage wird immer durchgehend ordnungsgemäß beschickt und betrieben, so ergeben sich dennoch enorme Belastungen in der Umgebung, die vorwiegend die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen betreffen, aber auch die bei Aufpunkt 1 lebenden Mitbürger. Diese Immissionen werden sich vor allem durch ihre Dauerhaftigkeit summieren.

Dazu zählen ebenso die Geräuschimmissionen, auch wenn sie gewisse Schwellenwerte anscheinend nicht überschreiten.

Ohne dem Betreiber etwas unterstellen zu wollen, zeigt die Praxis, dass es immer wieder zu Störfällen kommen kann, sei es durch Fehldeklaration der Lieferanten oder durch menschliches Versagen. Somit werden die Immissionen, die sowieso schon enorm hoch sind, noch in Bereiche gesteigert, die sehr schnell gesundheitliche Beeinträchtigungen, bzw. überhöhte Bodenbelastungen erzeugen können.

Da bereits bei der Errichtung der MBA, die genauso wie die jetzige Anlage beantragt und genehmigt wurde, sich die Realität anders darstellte, als die Prognosen versprachen, ist es zum Schutz von Böden und Menschen unbedingt notwendig, dass durch ein Monitoring für Geräusche und Stoffeinträge über mehrere Jahre hinaus überwacht wird, dass alle Richtwerte eingehalten werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann einer Errichtung zugestimmt werden.

Wir haben uns erlaubt, wegen der Komplexität des Sachverhaltes den BUND Bundesarbeitskreis Abfall zu kontaktieren und diesen gebeten, eine fachliche Stellungnahme zu erstellen und die bereits geäußerten Bedenken näher zu erläutern, festgestellte Auffälligkeiten in den Unterlagen zu konkretisieren und das Genehmigungsverfahren fachlich zu begleiten.

Die von Herrn Ingo Gödeke, 2. stellv. Sprecher des BUND Bundesarbeitskreis Abfall verfasste fachliche Stellungnahme ist Teil der gemeinsamen Stellungnahme.

Aufgrund der bereits fristgerecht zum 21.12.2009 zurückgesandten Antragsunterlagen standen dem Sachbeistand diese mit Ausnahme der Kurzbeschreibung nicht zur Verfügung, die BUND Ortsgruppe teilte aber mit, dass die wesentlichen Sachverhalte bereits in den Scoping-Unterlagen beschrieben und dargelegt waren und sich die Antragsunterlagen diesbezüglich nicht oder nur unwesentlich geändert haben.

Mögliche Abweichungen und sich aus geänderten Unterlagen ergebende abweichende Ergebnisse und Schlussfolgerungen können im Rahmen des optional stattfindenden Erörterungstermins geklärt und fachlich diskutiert werden.

### **1. Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13.11.2009**

Der Umstand, dass bei der Bezeichnung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur mechanischen Behandlung von Abfällen“ ohne den Zusatz, dass es sich um gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) handelt, erfüllt nicht die Anstoßfunktion für die breite Öffentlichkeit, Bedenken und Besorgnisse durch Einsicht in die Unterlagen kritisch hinterfragen zu können und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben.

Die in der Bekanntmachung lediglich numerisch aufgezählten Zuordnungen gemäß dem Anhang zur 4.BImSchV erschließen sich allenfalls Sachkundigen im Abfallbereich und Genehmigungsrecht in Bezug auf den Sachverhalt des Umgangs mit gefährlichen Abfällen, nicht aber der breiten Öffentlichkeit.

Auch die numerische Aufzählung der Anlagenzuordnungen gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erfüllen nicht die Anstoßfunktion für die Wahrnehmung der Möglichkeit der Öffentlichkeit, die Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben zu erkennen, zu hinterfragen und gegebenenfalls durch eine Einwendung den Bedenken und Besorgnissen Ausdruck zu verleihen.

Auch die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben, die für die Öffentlichkeit ein Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen sein kann und somit eine Anstoßfunktion für eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllen kann, findet in der öffentlichen Bekanntmachung des RP Karlsruhe keine Erwähnung.

Zumindest die beantragte Lagerung von gefährlichen Abfällen über eine Zeitdauer von einem Jahr und mehr ist gemäß Nummer 8.9.1.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG vollständig UVP-pflichtig.

#### **Die Bekanntmachung entspricht nicht den Vorschriften der 9.BImSchV (Verordnung über Genehmigungsverfahren).**

In der 9.BImSchV ist der Inhalt der Bekanntmachung in § 9, Inhalt der Bekanntmachung, geregelt.

Die Bekanntmachung muss neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 BImSchG unter anderem die in § 3 der 9. BImSchV bezeichneten Angaben enthalten.

§ 3 der 9.BImSchV – Antragsinhalt – schreibt unter anderem Angaben zur Art und dem Umfang der Anlage und die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll, vor.

Die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll, fehlt in der öffentlichen Bekanntmachung.

Angaben zur Art und dem Umfang der Anlage werden lediglich in Form einer numerischen und daher von der konkretisierenden Beschreibung her unvollständigen Zuordnung zu genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Anhang zur 4.BImSchV gemacht, zum beantragten Umfang der Anlage fehlen konkrete Mengenangaben.

Die Zuordnungsbeschreibungen gemäß dem Anhang zur 4.BImSchV mit jeweiligen Größenzuordnungen von „mehr als“ lassen den tatsächlichen Umfang der Anlage für die breite Öffentlichkeit nicht erkennen, da die Mengenangaben nach oben offen sind.

In der öffentlichen Bekanntmachung werden für die Zuordnung zu genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Anhang zur 4.BImSchV folgende Angaben zu den dort einschlägigen Zuordnungsziffern gemacht:

Zuordnung zu den Nummern 8.12, 8.14 und 8.15 jeweils Spalte 1 und 2, Nr. 8.11 Spalte 1 aa) und Nr. 8.11 Spalte 2 b) des Anhangs zur 4.BImSchV.

Weitere Angaben oder Erläuterungen, die sich aus dem der breiten Öffentlichkeit nicht bekannten detaillierten Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen fehlen in der öffentlichen Bekanntmachung.

Leistungsangaben zu den einzelnen beantragten Anlagen bezüglich des Durchsatzes oder der Lagermengen fehlen. Die sich aus den Nummern der Zuordnung zu Anlagen gemäß Anhang zur 4.BImSchV ergebenden Kenngrößen mit „mehr als“ oder „weniger als“ ermöglichen keine Einschätzung über den tatsächlichen Umfang der beantragten Genehmigung.

Konkreter bezeichnet handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben gemäß den Angaben im Anhang der 4.BImSchV um folgende Anlagenarten:

Nummer 8.11 Spalte 1 aa) Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden

Nummer 8.11 Spalte 2b) Anlagen zur sonstigen Behandlung von  
aa) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne je Tag oder mehr

bb) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen je Tag oder mehr  
ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.10 erfasst werden.

Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen

oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden.

Nummer 8.14 Spalte 1 a) des Anhangs zur 4.BImSchV, Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Verwertung oder Beseitigung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

Nummer 8.14 Spalte 1 b) des Anhangs zur 4.BImSchV, Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Verwertung oder Beseitigung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

Nummer 8.14 Spalte 1 b) des Anhangs zur 4.BImSchV, Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Verwertung oder Beseitigung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen

Wesentliche Angaben, die eine Anstoßfunktion zur Beteiligung der breiten oder zumindest der potenziell betroffenen Öffentlichkeit erfüllen können, fehlen in der öffentlichen Bekanntmachung. Die Bekanntmachung ist daher fehlerhaft. Da auch weitere Vorgaben zum Inhalt der Bekanntmachung nicht erfüllt sind, ist dies als gravierender Bekanntmachungsfehler anzusehen.

Nach der Auffassung des Sachbeistands muss dieser Bekanntmachungsfehler dazu führen, dass zur Vermeidung eines rechtsfehlerhaften Genehmigungsverfahrens eine erneute, vollständige und den Vorschriften der 9.BImSchV entsprechende öffentliche Bekanntmachung mit entsprechend neuen Fristen für öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfristen erfolgen muss.

## **2. Kurzbeschreibung**

Die Kurzbeschreibung ist gemäß Inhaltsverzeichnis unterteilt in:

- 1. Beschreibung des Vorhabens
- 1.2 Beantragte Genehmigungen
- 1.3 Beschreibung der zu erwartenden Emissionen
- 2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
- 3. Auswirkungen auf die Umwelt und deren Wirkungsabschätzung
- 4. Antragsunterlagen

Die Kurzbeschreibung erfüllt nicht die Anforderungen gemäß der 9.BImSchV (Verordnung über Genehmigungsverfahren).

Nach § 4 (3) der 9.BImSchV hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht; bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die nach § 4e erforderlichen Angaben.

Nach § 4e der 9.BImSchV sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen
- Übersicht über die wichtigsten vom Verfahrensträger geprüften Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die wesentlichen Auswahlgründe sind mitzuteilen
- Bei der Zusammenstellung der Angaben nach den Absätzen 1 und 3 sind der allgemeine Kenntnisstand und die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein anerkannten Prüfungsschritte und –methoden zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Unterlagen nach §§ 4 bis 4e aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethoden oder auf technischen Lücken beruhen.

Die nach § 1a der 9.BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter sind Auswirkungen UVP-pflichtiger Anlagen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Es ist nicht erkennbar, dass, wie zwingend vorgeschrieben, technische Verfahrensalternativen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen geprüft wurden.

Eine Begründung der wesentlichen Auswahlgründe für die gewählte Verfahrenstechnik fehlt ebenfalls in der Kurzbeschreibung.

Zur Beschreibung von Natur und Landschaft und der Auswirkung des Vorhabens auf die in § 1a der 9.BImSchV aufgeführten Schutzgüter ist die Kurzbeschreibung völlig unzureichend.

Eine detaillierte Erhebung über die Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet fehlt völlig.

Es fehlen auch konkrete, zahlenmäßig belegte Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens. Es wird lediglich - rein verbal - die Irrelevanz der Auswirkungen behauptet, ohne dies mit belastbaren Daten und Fakten zu belegen.

Die Kurzbeschreibung ist daher nicht geeignet, die durch das beantragte Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen zu beurteilen und entspricht deshalb nicht den Vor-

gaben der 9.BImSchV i.V. mit den Vorgaben des UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben. Die Kurzbeschreibung ist unvollständig bzw. nicht aussagekräftig zum beantragten Vorhaben.

### **3. Gemeinderatsvorlage, Sitzungsvorlage 74/2009 für die Sitzung am 05.10.2009**

Dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Buchen dem Antrag der MBB GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Mineralabfallbehandlungsanlage in Buchen, „Sansenhecken“ zuzustimmen, liegt die Sitzungsvorlage 74/2009 zugrunde.

Die Gemeinderatsvorlage 74/2009 enthält konkrete und auch weniger konkrete Angaben zum beantragten Vorhaben.

Gemäß der Gliederung unter I. Erläuterungen sind zunächst allgemeine Angaben und anschließend mehrere Unterpunkte (a, b, c) aufgeführt:

Die Mineralstoffbehandlung Buchen GmbH (MBB) ist eine gemeinsame Gesellschaft der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises (AWN) und der ECOSOIL Süd GmbH. Die MBB beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage für mineralische Abfälle in und auf der umgebenden Fläche der ehemaligen Rottehalle der stillgelegten MBA auf dem Gelände des „Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (ZEUS)“.

#### a) Beschreibung des Vorhabens

Die Anlage dient gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 zur Annahme, Lagerung, mechanischen Aufbereitung (Brechen, Sieben, Konditionieren) und Umschlag von mineralischen Abfällen. Das Vorhaben nutzt überwiegend eine Hälfte der bestehenden Nachrottehalle und das Umfeld der genehmigten MBA. Neue Anlagen werden mit Ausnahme geringfügiger Flächenanpassungen, Umbauten an der Halle und der Abluftbehandlung nicht errichtet. Die bestehenden Zu- und Abfahrtswege können genutzt werden. Die Anlage soll täglich (außer am Wochenende und an Feiertagen) von 08.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.

Es sollen gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 überwiegend Gleisschotter und HMV-Schlacken (aus der Hausmüllverbrennung) behandelt werden. Der restliche Anteil des Jahresdurchsatzes entfällt auf sonstige Inertmaterialien, wie belastete Böden aus Sanierungen, Bauschutt, Abbruchmaterialien, Schlacken und Aschen. Der Anlagen-durchsatz ist mit 120.000 Mg/Jahr geplant.

Die in der Halle entstehenden Staub- und Spurenstoffemissionen werden gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 durch ein Absaugsystem erfasst und der Abluftreinigung zugeführt. Die Abluft wird einer Entstaubungsanlage und anschließend einer Aktivkohleanlage (zunächst probeweise) zugeführt und danach als Reingas über einen nach TA Luft bemessenen Kamin abgeleitet.

Ziel der Behandlung ist es gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009, die Materialien zu verwerten oder zu beseitigen. Das aufbereitete Material eigne sich als Baustoff für interne und externe Verwertungen, beispielsweise im Deponiebau, bei der Verfüllung von Gruben und Brüchen oder Rekultivierungsmaßnahmen sowie im Straßenbau (Tragschichtmaterial/Lärmschutzwälle). Es erfolge gegebenenfalls eine

Konditionierung (Einstellung der physikalischen Eigenschaften) der mineralischen Abfälle zur Beseitigung oder eine Aufbereitung von FE-/NE-haltigen Schlacken zur Rückgewinnung der Metalle.

#### b) Auswirkungen auf die Umwelt, Emissionsschutz

Gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 sind beim Betrieb der beantragten Anlage folgende Emissionen zu berücksichtigen:

- Staubemission über den Luftpfad
- Geruchsemission über den Luftpfad
- Gasförmige Spurenstoffemission über den Luftpfad
- Schallemissionen
- Wasseremissionen über den Boden
- Feststoffemissionen über den Fahrverkehr

Gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 liegt ein Gutachten zu den Staub-, Geruchs- und gasförmigen Spurenstoffemissionen sowie ein Schallgutachten vor. Darin werde festgestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte jeweils unterschritten wurden. Darüber hinaus seien Wasseremissionen nicht zu besorgen. Eine Feststoffemission über den Fahrverkehr sei nur geringfügig und liege in einem nicht relevanten Maß.

#### c) Zusammenfassung

Es wird in der Sitzungsvorlage 74/2009 angegeben, es sei davon auszugehen, dass unter raumordnerischen Aspekten keine Alternativstandorte mit vergleichbarer Eignung zur Realisierung der beantragten Nutzung zur Verfügung stünden.

Begründet wird diese Annahme damit, dass auf Grund der bereits auf der Fläche des Vorhabens und in unmittelbarer Nähe des Vorhabens bestehenden Einrichtungen, der Bedingung einer störungsfreien und umweltschonenden Andienung sowie der erforderlichen direkten Nähe des Vorhabens zur Deponie und den weiteren bereits bestehenden Entsorgungseinrichtungen.

Insgesamt sei die Mineralstoffbehandlungsanlage gemäß der Sitzungsvorlage 74/2009 wegen der Nutzung der bestehenden Einrichtung, der Nichterfordernis von Neueinrichtungen, der unmittelbaren Nachbarschaft zu den mitgenutzten Einrichtungen der Deponie und des Biomassekraftwerkes sowie der auf Grund der umfangreichen Minimierungsmaßnahmen nur geringen Zusatzemissionsbelastungen bei Luft und Schall als umweltverträglich zu beurteilen.

#### **4. Baurechtliche und bauplanerische Genehmigungshindernisse**

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für den Vorhabensstandort nicht vor.

Es handelt sich laut Kapitel 2 der Kurzbeschreibung um ein Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB (Vorhaben, welches aus seiner besonderen Zweckbestimmung nur auf dieser im Außenbereich liegenden Fläche möglich ist).



Diese Zuordnung ist sachlich nicht zutreffend und versucht nach Auffassung des Sachbeistands antragstellerseitig das Erfordernis einer Alternativprüfung zu umgehen.

Die in der Kurzbeschreibung der MBB GmbH ausgeführte Angabe der Zuordnung zu § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB berücksichtigt primär die ökonomischen Belange der MBB GmbH und der ECOSOIL Süd GmbH, ist faktisch aber unzutreffend und baurechtlich und bauplanerisch weder zwangsläufig aus den gesetzlichen Grundlagen ableitbar noch entspricht diese baurechtliche Einstufung der Genehmigungspraxis und der Bauleitplanung bei vergleichbaren Anlagen.

#### **4 a. Erloschene Genehmigung ISKA MBA Buchen**

Mit dem Umstand, dass am Standort des beantragten Vorhabens eine 2006 stillgelegte Abfallbehandlungsanlage (ISKA MBA Buchen) betrieben wurde, kann bau- und planungsrechtlich nicht argumentiert werden.

Die ISKA MBA Buchen war bis zur Stilllegung wegen technischer Probleme und Umweltbeeinträchtigungen eine in die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Baden-Württemberg integrierte Abfallbehandlungsanlage für kommunale Abfälle/Siedlungsabfälle.

#### **5. Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg, 1. Fortschreibung**

Das geplante Vorhaben ist weder in der Abfallwirtschaftsplanung des Landes B-W implementiert noch dient es der Behandlung oder Beseitigung andienungspflichtiger Siedlungsabfälle, sondern ist primär gewerblicher Zweckbestimmung und dient primär der Verwertung/Beseitigung von gewerblichen gefährlichen mineralischen Abfällen.

Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg, 1. Fortschreibung, ist die Nutzung der Deponie Buchen-Sansenhecken des Neckar-Odenwald-Kreises seit dem 01.06.2005 als Deponie der Deponieklassen DK1/DK2 festgelegt mit einem Reststeinbauvolumen von 794.000 m<sup>3</sup> (Stand der 1. Fortschreibung des AWP Baden-Württemberg).

Eine Mitnutzung der Deponie Buchen-Sansenhecken des Neckar-Odenwald-Kreises durch das geplante Vorhaben kann nur im Rahmen der rechtskräftig planfestgestellten Nutzung und im Rahmen des verbindlich aufgestellten Abfallwirtschaftsplans des Landes Baden-Württemberg erfolgen.

Eine Änderung/Umnutzung als Deponie zur Langzeitlagerung von gefährlichen Abfällen bedarf einer Planfeststellung/Plangenehmigung und einer Änderung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Landes Baden-Württemberg.

## **5 a. Planungsrechtliche Genehmigungshindernisse, Planfeststellung von Langzeitablagerung**

Beantragt ist unter anderem die dauerhafte Ablagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.14 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV.

Dies impliziert eine Nutzungsänderung der Deponie Buchen-Sansenhecken des Neckar-Odenwald-Kreises im Sinne einer Planänderung und bringt das Erfordernis einer Planfeststellung nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 ff VwVfG) oder eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 6 VwVfG, soweit eine wesentliche Änderung der Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG), mit sich.

### Zulassung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien

Die Errichtung und der Betrieb von (nicht unbedeutenden) Deponien bedürfen auf der Basis des § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG der Planfeststellung nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 ff VwVfG).

Anträge auf Zulassung unbedeutender Deponien (§ 31 Abs. 3, S. 1, Nr.1 KrW-/ AbfG) werden nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 6 VwVfG beschieden.

### Das Planfeststellungsverfahren nach § 73 VwVf

Das Planfeststellungsverfahren setzt einen Antrag voraus, der aus Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (Antragsunterlagen). Dieser Antrag ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen, der evt. nach Durchsicht durch die Behörde zu vervollständigen ist. Das Verfahren wird mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen. Dadurch werden alle vom Vorhaben berührten Belange festgestellt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen (Genehmigungen) nicht erforderlich.

### Das Plangenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 VwVfG

Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn

- die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie beantragt wird, und die Errichtung und der Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
- die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die der Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren dient und der Betrieb höchstens für zwei Jahre genehmigt werden soll (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Sie wird ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, ohne Durchführung eines Erörterungstermines, erteilt.

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben fehlen, ist der Antrag in der öffentlich ausgelegten Fassung ohne die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig.

## 6. Immissionsprognose lediglich für nicht überwachungsbedürftige Abfälle

Mit der salomonischen Umschreibung „Aus Sicht der Emissions- bzw. Immissionsbegrenzung (Staub, Spurenstoffe) werden die zulässigen Konzentrationen an Spurenstoffen im Eingangsmaterial weiter begrenzt. Hierfür wurden in der Immissionsprognose Grenzwerte erarbeitet.“ wird in Kapitel 1 der Kurzbeschreibung irreführenderweise suggeriert, die der UVS des Ingenieurbüros Roth & Partner zugrundeliegende Immissionsprognose der Beraterfirma des Antragstellers (iMA Richter & Röckle GmbH) bezöge sich auf den Antragsgegenstand und würde die Auswirkungen des beantragten Vorhabens wiedergeben.

Dies ist keineswegs der Fall. Die Immissionsprognose der Firma iMA Richter & Röckle GmbH bezieht sich von den Eingangsdaten her (Spurenstoffe, Schadstoffe im emittierten Staub) primär auf die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle und ist unvollständig in Bezug auf gesundheitlich relevante emittierte Spurenstoffe.

Eine Irrelevanz der Zusatzbelastungen durch Spurenstoffe in den Staubbimmissionen kann lediglich für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit den in der Immissionsprognose verwendeten Spurenstoffgehalten und mit unterbewertenden Annahmen errechnet werden.

Beantragt sind aber gefährliche Abfälle (Sondermüll). Die Spurenstoffgehalte, die in der Einstufung eines Abfalls als Abgrenzung das Merkmal für gefährlichen Abfall darstellen, sind konservativ betrachtet als Mindestgehalt des Abfalls für diesen Stoff anzusehen, da ansonsten eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall erfolgt wäre.

Schadstoff, Spurenstoff	Orientierungswert zur Abgrenzung gefährlicher Abfall mg/kg	Gehalt Spurenstoffe iMA Immissionsprognose mg/kg	Unterbewertender Faktor iMA Immissionsprognose
Hg	50	13	3,85
Cd	100	50	2
Tl	1000	50	20
As	1000	500	2
Cr <sup>VI</sup>	1000	50	20
Sn <sub>org</sub>	1000	Sn 1000	
Sb	2500	1000	2,5
Pb	2500	5000	
Cu	2500	5000	
Ni	2500	500	5
Se	2500	Keine Angabe	

Schadstoff, Spurenstoff	Orientierungswert zur Abgrenzung gefährlicher Abfall mg/kg	Gehalt Spurenstoffe iMA Immissionsprognose mg/kg	Unterbewertender Faktor iMA Immissionsprognose
Be	1000	Keine Angabe	
Benzol, BTEX	25	Keine Angabe	
PCDD/F TE	0,015	0,0001	15
B(a)P	50	50	
PCBges	50	Keine Angabe	
PCP	5	Keine Angabe	

Für die Beurteilung der beantragten mechanischen Behandlung gefährlicher Abfälle ist die von der Beraterfirma des Antragstellers (iMA Richter & Röckle GmbH) vorgelegte Prognose zweifelsfrei ungeeignet und rechtfertigt nach der Auffassung des Sachbeistands den begründeten Verdacht oder zumindest die Vermutung des Versuchs der Irreführung und Täuschung der Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde durch „Schönrechnen“ bezüglich der zu erwartenden Schadstoffbelastungen zugunsten der Antragstellerin MBB Buchen GmbH.

Für Hg, Cd, Tl, As, Cr<sup>VI</sup>, Sb, Ni, PCDD/F wurden um den Faktor 2 bis 20 zu niedrige Spurenstoffgehalte im Staub berechnet in Hinblick auf die Abgrenzung zu gefährlichen Abfällen.

Se, Be, Benzol/BTEX, PCB und PCP als gesundheits- und umweltschädliche Spurenstoffe im emittierten Staub werden als Emissionsbegrenzung und in der Immissionsprognose und der UVS des Ingenieurbüros Roth & Partner nicht berücksichtigt.

Bei der Berücksichtigung der Spurenstoffgehalte gemäß der Abgrenzung zu gefährlichem Abfall werden die Irrelevanzschwellen für Sb, As, Cr<sup>VI</sup> und Tl überschritten, für Cr<sup>VI</sup> um ungefähr das 12-fache.

## 7. Beantragte Gefährliche Abfälle (Sonderabfall)

Es wird die mechanische Behandlung gefährlicher Abfälle beantragt. Folgende Abfälle (ASN nach AVV) sind zum Behandeln und Lagern beantragt.

- ◆ 050115\* gebrauchte Filtertone, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 100104\* Filterstäube und Kesselstaub aus der Ölfeuerung
- ◆ 100114\* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 100116\* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 100905\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- ◆ 100907\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- ◆ 120116\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

- ◆ 170301\* kohleenteerhaltige Bitumengemische
- ◆ 170303\* Kohleenteer und teerhaltige Produkte
- ◆ 170409\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- ◆ 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- ◆ 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- ◆ 170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- ◆ 170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
- ◆ 190111\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 190115\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- ◆ 191211\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 191301\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 191303\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- ◆ 191305\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Die beantragten gefährlichen Abfälle haben herkunftsbedingt zum Teil sehr komplexe Gefährlichkeitsmerkmale, die bei der vorgesehenen Behandlung und Lagerung zu berücksichtigen sind.

#### Zuordnung zu Abfallarten nach Stoffmengen und ASN nach AVV

Die Angaben zu den kleinsten und größten Massenströme der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle, spezifiziert nach Abfallart nach Abfallverzeichnis und angegeben als stündliche Einsatzmengen, sind unvollständig dargestellt.

#### Einstufung von Abfällen in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle

Die "Abfallverzeichnis-Verordnung" enthält 839 Abfallarten, davon sind rund 200 als so genannte Spiegeleinträge ausgewiesen. Diese Abfallarten können sowohl als gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall auftreten. Für den amtlichen Vollzug und die Wirtschaft besteht daher das Problem der Abgrenzung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat "Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung" bekannt gegeben.

Allerdings wird die Einstufung von Abfallarten in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

### **7a. Schadstoffgehalte, Eingangskontrolle für Abfälle zur Verwertung**

#### Schadstoffe, Schwermetalle

#### **Abfälle 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**

Steine und Baggergut, Schadstoffe, Eigenschaften: Bodenaushub und Baggergut können aufgrund der heterogenen Verhältnisse im geologischen Untergrund

naturbedingt Schwermetalle, insbesondere Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink enthalten. Art und Menge sind standortspezifisch. Eine anthropogene Belastung ist nutzungs- oder schadensbedingt sehr unterschiedlich. Die maßgebenden Schwermetalle bzw. Schwermetallverbindungen sind im Einzelfall anhand des Nutzungs- oder Schadensprofils (historische Erkundung) und durch gezielte Probenahme und -analyse zu bestimmen.

Gleisschotter kann nutzungsbedingt die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink aufweisen, bedingt durch den Abrieb von Schienen, Rädern, Bremsen und Oberleitungen. Vor allem im Weichen-, Bahnhof- und Abstellbereich, bei Gleisanlagen von Straßen-, S- und U-Bahnen sowie bei Industriegleisen ist mit hohem Schadstoffgehalt zu rechnen

### Organische Schadstoffe

Bodenaushub und Baggergut enthalten naturbedingt organische Substanz (Humus), deren Anteil standortspezifisch und in der Regel auf den obersten Bodenhorizont beschränkt ist. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) werden im wesentlichen über die Luft bzw. Wasser ubiquitär eingetragen. Das Vorhandensein von Kohlenwasserstoffen (KW), leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW), polyzyklischen Biphenylen (PCB) und schwer abbaubaren Herbiziden (ggf. auch nicht mehr zugelassene Mittel wie z. B. Hexachlorbenzol HCB) deutet auf eine nutzungsbedingte oder schadensbedingte Belastung hin.

Gleisschotter ist nutzungsbedingt mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) aus Treibstoff- und Schmiermittelverlusten, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aus Teerölen und Rückständen von Herbiziden belastet. Der Gehalt an Herbiziden liegt normalerweise in einer Größenordnung, die als ungefährlich gilt. Hohe Schadstoffgehalte können vor allem im Weichen-, Bahnhof- und Abstellbereich, bei Gleisanlagen von Straßen-, S- und U-Bahnen sowie bei Industriegleisen auftreten. Folgende Herbizidwirkstoffe/Abbauprodukte können vorhanden sein : Aminomethylphosphonsäure (AMPA), Atrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Glyphosat, und Simazin. Diese Liste ist nur beispielhaft, es können weitere Herbizide zum Einsatz kommen.

### Sonstige Schadstoffe

Bodenaushub, Baggergut und Gleisschotter können mit weiteren Fremdstoffen behaftet sein, z. B. Bauschutt und stückige, nichtmineralische Materialien (Metall, Holz, Kunststoff), die grundsätzlich durch mechanische Verfahren, z. B. Sieben, abgetrennt werden können.

Eine natur- bzw. geogen bedingte Gefährlichkeit ist bei Böden, Steinen, Baggergut und Gleisschotter nicht gegeben. Vielmehr steht das nutzungs- und ggf. schadensbedingte Gefährdungspotenzial im Vordergrund, das zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall führen kann.

Bei Stoffen mit unterschiedlichen Korngrößen weist die Fein- bzw. Schlufffraktion in der Regel die höhere Schadstoffbelastung auf.

Dies trifft insbesondere auf die Feinfraktion von Altschotter (0 - 22,4 mm) zu.

Eine Bestimmung der Kornverteilung wird daher im Hinblick auf die Behandelbarkeit, z. B. Auftrennung in Korngrößenfraktionen und Verwertbarkeit, grundsätzlich empfohlen, s. a. Regelungen für die Probenahme, Probevorbereitung, Analytik und Ergebnisbewertung der einzelnen Bundesländer und der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Richtlinie PN 98).

### Gefährliche Eigenschaften

Die Einstufung als gefährlicher Abfall in der Abfallverzeichnisverordnung erfolgt auf Basis des Gefahrstoffrechts (u.a. GefStoffV).

<b>Schadstoffe</b>	<b>Erläuterungen</b>
Schwermetalle bzw. Schwermetallverbindungen (überwiegend Salze); relevant sind insbesondere Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink	In erster Linie sind es die Metallverbindungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als toxisch, gesundheitsschädlich oder umweltgefährlich (wassergefährdend) eingestuft sind und damit Anlass für die Einstufung als gefährlicher Abfall bieten
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), z. B. Kraftstoffe, Schmieröle, Reinigungsflüssigkeiten	Die gängigen MKW sind als umweltgefährdend eingestuft; bestimmte Derivate, z. B. Waschöl, gelten als krebserzeugend
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. chlor-, fluor- oder bromhaltige Reinigungs-, Lösungs-, Extraktions-, Kälte- oder Treibmittel	LHKW weisen eine große Vielfalt auf und sind z. T. als toxisch, umweltgefährlich und krebserzeugend eingestuft
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	PAK ist ein Sammelbegriff für verschiedene aromatische Verbindungen, die z. T. als giftig und umweltgefährlich eingestuft sind (z. B. Benzo(a)pyren).
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	PCB ist gesundheitsschädlich und umweltgefährlich (kumulative Wirkung, persistent) eingestuft.
Schwermetalle, z. B. Bestandteile von Stahl (Räder, Bremsen)	In der Regel keine gefahrenrelevanten Stoffe.
Kohlenwasserstoffe (KW), z. B. Betriebsstoffe wie Kraftstoffe und Öle	Die als Betriebsmittel genutzten KW sind als umweltgefährlich eingestuft.

Schadstoffe	Erläuterungen
Herbizide, z. B. Atrazin, Bromacil, Diuron, Flumioxazin, Hexazinon und Dimefuron	Die gängigen Herbizide enthalten Wirkstoffkombinationen, die grundsätzlich als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich, ggf. als toxisch, eingestuft sind.
Tränkmittel, z. B. Teeröle (Bahnschwellen)	Teeröle sind als giftig und, abhängig vom Benzolgehalt, als krebserregend eingestuft.

## Abfälle aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen 1901

### Schadstoffe, Nichteisen-Metalle

Die Nichteisen-Metalle (NE-Metalle) in den **Rost- und Kesselaschen 190111\*/12**, im **Filterstaub 190113\*/14** und im **Kesselstaub 190115\*/16** sind oxidisch (inert) oder an Salzen gebunden, z. B. Calcit oder Anhydrit, und nur im sauren Bereich löslich. Sie liegen in den drei Abfallarten in unterschiedlicher Verteilung vor, wobei Filterstaub die maßgebliche Senke darstellt und dort auch eine vergleichsweise hohe Eluierbarkeit gegeben ist. Mengenmäßig überwiegen Blei, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink. Kritische, da umweltrelevante Metalle sind Blei, Cadmium und Quecksilber. Die Gehalte im Feststoff und im Eluat sind jedoch nicht gefahrenrelevant.

### Organische Schadstoffe

**Rost- und Kesselaschen 190111\*/12, Filterstaub 190113\*/14 und Kesselstaub 190115\*/16** enthalten prozessbedingt organische Schadstoffe, z. B. PAK und PCDD/PCDF. Die Anreicherung in den drei Abfallarten ist sehr unterschiedlich. Die PAK-Gehalte sind im Allgemeinen bei allen drei Abfallarten für eine Gefährdungseinstufung nicht relevant. Bei PCDD/PCDF sind insbesondere Filterstäube aufgrund höherer Gehalte als giftig und krebserzeugend einzustufen. In der Praxis kann eine Einstufung nur auf Basis einer chemisch-physikalischen Analyse erfolgen.

### Sonstige Schadstoffe

Die vorgenannten Abfälle der Gruppe 1901 enthalten weitere abfallarten- und herkunftsspezifische Stoffe, z.B. Sulfate und Chloride, die jedoch im allgemeinen nicht gefahrenbestimmend sind und für die Einstufung als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall nicht relevant sind. Diese Inhaltsstoffe und ihre Eigenschaften, z. B. Eluierbarkeit, können jedoch maßgebend für die Verwertbarkeit oder Ablagerbarkeit sein.

Die Einstufung als gefährlicher Abfall in der Abfallverzeichnisverordnung erfolgt auf Basis des Gefahrstoffrechts (u.a. GefStoffV).



Schadstoffe	Erläuterungen
NE-Metalle	Metalle liegen in oxidischer Bindung vor; Konzentrationen im Feststoff und im Eluat in der Regel nicht gefahrenrelevant; kritische Parameter sind Blei, Cadmium und Quecksilber (giftig und umweltgefährlich); Einzelfallprüfung erforderlich
Organische Schadstoffe	Einzelfallprüfung auf PCDD/PCDF erforderlich
Sonstige Schadstoffe bzw. Eigenschaften	Alkalisch, Wasserlöslichkeit > 5 % Konzentrationen im Feststoff und im Eluat in der Regel nicht gefahrenrelevant;
NE-Metalle, Halbmetalle	kritische Parameter sind Blei und Quecksilber (giftig und umweltgefährlich); Einzelfallprüfung erforderlich
Organische Schadstoffe	In der Regel erhöhte PCDD/PCDF-Gehalte (giftig und krebserzeugend); Einzelfallbetrachtung erforderlich
NE-Metalle	Metalle liegen in oxidischer Bindung vor; vergleichsweise geringe Konzentration im Eluat; Einzelfallprüfung erforderlich
Organische Schadstoffe	PCDD/PCDF und andere organische Schadstoffe nicht gefahrenrelevant
Sonstige Schadstoffe bzw. Eigenschaften	Stark alkalisch; geringe Wasserlöslichkeit < 5 %; abhängig von Austrag und Vorbehandlung
NE-Metalle	Metalle liegen in oxidischer Bindung vor; vergleichsweise geringe Konzentration im Eluat; Einzelfallprüfung erforderlich; kritischer Parameter Blei
Organische Schadstoffe	In der Regel erhöhte PCDD/PCDF-Gehalte (giftig und krebserzeugend); Einzelfallbetrachtung erforderlich
Sonstige Schadstoffe bzw. Eigenschaften (z.B. Sulfate, Chloride)	Stark alkalisch; hohe Wasserlöslichkeit > 15 %

### Lieferanten, Eingangskontrolle

Eine sachgerechte Eingangskontrolle ist nicht vorgesehen und mit der Vorhabensplanung in der beantragten Form nicht realisierbar.

Die Eingangskontrolle ist aus Sicht der Umweltverbände unzureichend konkretisiert dargestellt und in Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Abfällen nicht zielführend.

Erfahrungen aus dem Bereich der Altholz-/Biomasseverbrennung und anderen Bereichen zeigen, dass eine lediglich auf Angaben von Lieferanten bzw. von Lieferanten erstellten Begleitpapieren basierende Abwicklung von Anlieferungen im Sinne der Umweltvorsorge nicht zielführend ist.

### Genehmigungsvorgaben für Eingangskontrollen

Den Tatsachen der Problematik der Schadstoffgehalte und entsprechend erforderlicher Sicherstellung von Inputbegrenzungen kann nur mit stringenten Kontrollmaßnahmen Rechnung getragen werden. Genehmigungsbehörden in NRW haben hierzu bereits in vergleichbaren Genehmigungsverfahren konkrete Vorgaben erarbeitet. Näherer Sachvortrag hierzu erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Die Stellung nehmenden Gruppen bzw. Verbände fordern die Einrichtung einer durch ein zertifiziertes Betriebslabor gestützten Eingangskontrolle im Rahmen der Qualitätssicherung der Vorsorge vor schädlichen Beimengungen der Einsatzstoffe der Anlage.

### **7 b. Schadstoffentfrachtung, Behandlungsziel, Behandlungserfolg**

Ein Nachweis, dass mit dem vorgelegten, recht unkonkreten Konzept gefährliche Abfälle ohne Beeinträchtigungen oder Gefahr für Mensch und Umwelt gehandhabt werden können, wird nicht erbracht. Dem Anlagencharakter nach handelt es sich eher um eine Versuchsanlage bzw. Pilotanlage als um ein erprobtes und bewährtes, abgestimmtes Behandlungskonzept für gefährliche Abfälle. An eine solche Anlage sind besondere Anforderungen zu stellen, die mit dem vorgelegten Konzept nicht erfüllt werden.

### Abfallzuordnung des Outputs

Eine Zuordnung von Outputabfällen zur Rubrik 1903, stabilisierte und verfestigte Abfälle, ist bei dem beantragten Vorhaben nicht erreichbar.

Eine Stabilisierung setzt voraus, dass die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls umgewandelt wird und somit gefährlicher Abfall in nicht gefährlichen Abfall umgewandelt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da lediglich eine Vermischung von Abfällen vorgesehen ist. Die genannten und nicht näher beschriebene Konditionierung ist nicht geeignet, eine Stabilisierung im oben genannten Sinne zu erreichen.

Inwieweit die Kriterien für eine Einstufung als Verfestigung von Abfällen anwendbar sind, wird in der Vorhabensbeschreibung ebenfalls nicht konkret nachgewiesen.

### **8. Sicherheitsleistung, finanzielle Rückstellung Finanzielle Sicherheiten bei Umweltschäden, Umwelthaftungsgesetz**

Seitens des Stellung nehmenden Gruppen bzw. Verbände wird die Hinterlegung einer ausreichenden Sicherheitsleistung durch den Antragsteller bzw. Betreiber des beantragten Vorhabens gefordert.

Es ist eine ausreichende finanzielle Sicherheit zur Deckung möglicher Umweltschäden derart kapitalisiert zu hinterlegen, dass die zuständigen Behörden im Schadensfall jederzeit darauf Zugriff haben. Insbesondere muss im Fall der Insolvenz des Betreibers sichergestellt sein, dass nicht die Kommune oder andere Teile der Allgemeinheit finanziell belastet werden können. Hier sind unter anderem Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes anzuwenden.

Zur Höhe von Sicherheitsleistungen von Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 (Az.: 7 C 44.07) entschieden, dass eine Sicherheitsleistung auf Grundlage von § 17 Abs. 4a BImSchG auch ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Sicherungsfall erfolgen kann, da das allgemeine (und stets gegebene) Liquiditätsrisiko für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ausreicht.

Damit ist das BVerwG obergerichtlich einer Entscheidung des VGH Kassel (Urteil aus dem Mai 2007, Az. 6 UE 42/06) entgegengetreten, der der Klage eines Betreibers gegen die angeordnete Sicherheitsleistung stattgegeben hatte, die lediglich mit einer abstrakten Liquiditätsgefahr begründet worden war. Der VGH Kassel begründete dies damit, dass konkrete Anhaltspunkte für einen Sicherungsfall etwa in Form einer Liquiditätsschwäche oder mangelnder Seriosität Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung seien.

Das BVerwG begründet seine Auffassung insbesondere mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die sicherstellen soll, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Effektiv könne dieses Ziel aber nur erreicht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Sicherungsfall nicht verlangt werden. Denn Abfälle hätten in der Regel einen negativen Marktwert, so dass im Falle der Insolvenz die öffentliche Hand die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zu tragen habe, ohne dass ihr hierfür die vom Anlagenbetreiber vor der Insolvenz vereinnahmten Entgelte zur Verfügung stünden. Dies begründe im Vergleich zu anderen immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen ein besonderes Kostenrisiko der öffentlichen Hand, das auch durch ein ordnungsgemäßes Verwertungskonzept nicht ausgeglichen werden könne. Zudem sei es praktisch nicht möglich, den Zeitpunkt zu finden, an dem schon Zweifel an der Liquidität des Betreibers bestünden, dieser aber noch kreditwürdig (beziehungsweise zuverlässig) sei. Denn zu einer ständigen Überwachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betreibers seien die Behörden bereits nicht befugt, da sie zum Beispiel die regelmäßige Vorlage von Unternehmensbilanzen nicht verlangen könnten.

Damit wird auch weiterhin ohne besonderen Anlass von den Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung verlangt werden können und unter Zugrundelegung der BVerwG-Rechtsprechung regelmäßig verlangt werden müssen.

Auch vom Gesetzgeber wird dieser Sachverhalt berücksichtigt. Im vorliegenden Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch wird dem auch Rechnung getragen, indem für die Anordnungsbefugnis für Neuanlagen von einem „Kann“ in ein „Soll“ aufgewertet wurde. Die Vorlage eines Verwertungskonzepts reicht als Darlegung besonderer Umstände von der Pflicht zur Sicherheitsleistung nicht aus.

Die Sicherheitsleistung kann durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. In der Bankbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (zuständige Behörde),

- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheitsleistung hinterlegt werden soll,
- Sicherungsziel (Entsorgung von Abfällen im Falle der Betriebseinstellung, einschließlich Transport),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Summe,
- unbefristete Gültigkeitsdauer.

Die für den Fall einer Betriebseinstellung aufzuerlegende Sicherheitsleistung begründet sich aus der Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch bei einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Durch die Regelung der Sicherheitsleistung wird gewährleistet, dass bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und für die gesamte Betriebsdauer die mit dem Betrieb verbundenen Risiken hinsichtlich der Abfallentsorgung durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt sind und nicht auf die öffentliche Hand zurückfallen können.

Die Entscheidung, in welcher Höhe die Sicherheit zu leisten ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei ist die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Betreibers angemessen zu berücksichtigen.

## **9. Vollständigkeit der Antragsunterlagen, 9.BImSchV, UVPG**

Formalrechtliche Zusammenhänge (4. und 9. BImSchV und UVPG):

Zu diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass die eingereichten Antragsunterlagen in Bezug auf die in der 9.BImSchV festgelegten Anforderungen in wesentlichen Punkten unvollständig sind.

Es wird hier dezidiert auf die in der 9.BImSchV geregelten rechtlichen Vorgaben für Art, Qualität und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen verwiesen.

In § 4 der 9.BImSchV ist geregelt, dass dem Antrag die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

In § 4a der 9.BImSchV ist spezifiziert, welche Angaben die Unterlagen enthalten müssen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass wesentliche unter § 4a spezifizierte Unterlagen nicht eingereicht wurden. Die Unterlagen müssen die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen Angaben enthalten.

9. BImSchV § 4a (2) 5. : Es fehlen vollständige Angaben über mögliche Freisetzungen und Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf.

9. BImSchV § 4a (3) 1.: Es fehlt eine Zuordnung der Menge der einzelnen beantragten Abfallarten.

9. BImSchV § 4a (3) 2.: Die Angaben zu den kleinsten und größten Massenströme der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle, spezifiziert nach Abfallart nach Abfallverzeichnis und angegeben als stündliche Einsatzmengen, sind unvollständig dargestellt.

Es fehlen zu § 4e der 9. BImSchV erforderliche Angaben zu (1) zu Unterlagen zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile in Bezug auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit wie belastbare Vorbelastungsmessungen am Projektstandort sowie belastbare Vor-Ort-Wetterdaten.

Geprüfte Verfahrensalternativen:

Unter anderem besteht die Frage der Transportlogistik als Prüfkriterium, die Alternativen LKW- oder Bahnanlieferung sind in der Umweltauswirkung zu bewerten.

Der logistische Aufwand an LKW täglich verursacht Lärmimmissionen, Immissionen an Dieselruß, Benzol und weiteren Schadstoffen aus Verbrennungsmotoren. Neben zusätzlicher Verkehrsbelastung ist für die Anlieger der Zufahrtswege bei LKW-Anlieferung die Gesundheit durch die verkehrsbedingten Belastungen beeinträchtigt, auch sinkt der Verkehrswert der Grundstücke und des Wohneigentums im Einwirkungsbereich der geplanten Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage.

Des weiteren fehlt zu § 4e (3) der 9. BImSchV die Angabe zu den vom Vorhabens-träger geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vor-sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen in wesentlichen Punkten.

Hier ist auch auf (4) des § 4e der 9. BImSchV hinzuweisen hinsichtlich allgemeinen Kenntnisstandes und allgemein anerkannter Prüfungsschritte und -methoden von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Es wird darauf verwiesen, dass die bislang bekannt gemachten Unterlagen, insbesondere in Anbetracht der beantragten Vollgenehmigung, nicht den Anforderungen nach § 10 der 9. BImSchV genügen.

## **10. Prüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde vor öffentlicher Auslegung**

Gemäß § 7 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang des An-trags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforder-ungen der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV entsprechen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der endgültigen Unterlagen vorzunehmen, sobald dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittel-

bar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Für die Offenlage der Antragsunterlagen waren, insbesondere weil ein Scopingtermin vorausgegangen war, wesentliche Teilprüfungen gemäß § 7 (1) Satz 4 der 9.BImSchV bereits vorab möglich.

Die Stellung nehmenden Gruppen bzw. Verbände ersuchen die Genehmigungsbehörde, diese Teilprüfungen umgehend in gründlicher Art und Weise vorzunehmen und ersuchen aus dem Grund, dass als voraussichtliches Ergebnis der Teilprüfungen eine fehlende Erörterungsfähigkeit der Antragsunterlagen resultieren muss, von der Erörterung der Antragsunterlagen und der Durchführung des diesbezüglichen Erörterungstermins abzusehen, da folgende entscheidungserhebliche Kriterien nach der Teilprüfung gemäß § 7 (1) Satz 4 der 9.BImSchV der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen unter anderem entgegenstehen:

- weil eine fehlerhafte Immissionsprognose erstellt wurde
- weil keine belastbaren Ergebnisse einer Vorbelastungsmessung vorgelegt werden

Die Stellung nehmenden Gruppen bzw. Verbände sind der Auffassung, dass die vorgelegten Unterlagen für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und für eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Hagendorn